



## Fristende 31.12.2024 für das Inverkehrbringen auf Basis innerstaatlicher Bauartzulassungen

Mit Inkrafttreten des [Mess- und Eichgesetzes \(MessEG\)](#) zum 01.01.2015 ist die behördliche Ersteinrichtung von Messgeräten durch die privatrechtliche Konformitätsbewertung ersetzt worden. Durch das MessEG wurde besonders das Inverkehrbringen von Messgeräten neu geregelt. Dabei wurde in [§ 62 Absatz 2 Satz 1 MessEG](#) eine Übergangsfrist zur Nutzung innerstaatlicher Bauartzulassung für das Inverkehrbringen bis **31.12.2024** eingeräumt.

Eine innerstaatliche Bauartzulassung wird durch ein Symbol gekennzeichnet, das die Form eines stilisierten „Z“ hat. Die Zahlen innerhalb des Symbols weisen auf die Art und Bauart des Messgeräts hin (s. Abbildung).

Die KBS Bayern prüft bei der Konformitätsbewertung im Modul F, ob das vorgestellte Messgerät seiner Baumusterprüfbescheinigung nach Modul B bzw. seiner innerstaatlichen Bauartzulassung entspricht. **Nach dem Ablauf des 31.12.2024 können innerstaatliche Bauartzulassungen nicht mehr zur Konformitätsbewertung im Modul F herangezogen werden.**

Für alle Messgeräte, die ab dem 1.1.2025 nach Modul F in Verkehr gebracht werden sollen, müssen gültige Baumusterprüfbescheinigungen nach Modul B vorgelegt werden. Wir weisen unsere Auftraggeber daher vorsorglich darauf hin, dass sie bei Bedarf eine solche Baumusterprüfbescheinigung rechtzeitig erwirken müssen. Baumusterprüfbescheinigungen für national geregelte Messgeräte werden z.B. von der [Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt](#) ausgestellt. Weitere [anerkannte Konformitätsbewertungsstellen für national geregelte Messgeräte](#) sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gelistet.